

ob und inwieweit mit Religiosität so etwas wie subjektive Lebenszufriedenheit korrespondiert und einen an sich aus den Forschungserträgen anderer Disziplinen nicht unbekanntem Sachver-

halt mit den wissenschaftlichen Methoden seines Fachs erforscht und wohlbegründet vorgelegt zu haben.

Eugen Kleindienst, Augsburg

Kirchenrecht

Paarhammer, Hans (Hrsg.), *Kirchliches Finanzwesen in Österreich. Geld und Gut im Dienste der Seelsorge, Österreichischer Kulturverlag, Thaur/Tirol 1989, Lw. 678 S.*

Der vorliegende breitangelegte Sammelband, der insgesamt 32 Beiträge aus der Feder sachkundiger Fachleute des kanonischen und staatskirchenrechtlichen Vermögensrechts umfaßt, ist eine vorzügliche Gesamtdarstellung sowohl der rechtlichen Finanzverfassung als auch der Methoden der Finanzierung der konkreten kirchlichen Aufgaben der katholischen Kirche in Österreich. Das Werk verdankt sein Entstehen dem Salzburger Ordinarius für Kirchenrecht und Vorstand des Institutes für Kirchenrecht der Theologischen Fakultät der Universität Salzburg und zugleich Offizial am Erzbischöflichen Diözesan- und Metropolitanericht Salzburg, Hans Paarhammer, der sich als bewährter Koordinator den Mühen der Edition dieses Bandes unterzogen hat.

Der Band hat dokumentarischen Charakter. Den äußeren Anlaß seines Erscheinens bildete das fünfzigjährige Bestehen des österreichischen Kirchenbeitragsystems, das im Jahre 1939 nach der Annexion der Republik Österreich durch das Deutsche Reich von der nationalsozialistischen Regierung geschaffen wurde. Es dient auch heute noch der Deckung des Finanzbedarfs der katholischen Kirche in Österreich.

Wie Hans Paarhammer im Vorwort ausführt, bedeutete das Jahr 1939 für die Finanzwirtschaft der Diözesen in Österreich einen gewaltigen Umbruch und eine Zäsur. Das von Hitler der katholischen Kirche in Österreich aufgezwungene Kirchenbeitragsgesetz hat der Kirche nichts gegeben, was sie nicht schon vorher besessen hätte, aber alles genommen, was ihr durch jahrhundertaltes Recht von der öffentlichen Hand zustand. Durch dieses Gesetz wurde die Kirche Österreichs auf neue Wege der Temporalienbeschaffung und -verwendung gewiesen.

Die in diesem Band enthaltenen Beiträge und Abhandlungen behandeln zum Teil Grundfragen des kirchlichen Vermögensrechts, die von allgemeinem Interesse und deshalb auch für die Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung sind; ein Teil der Beiträge befaßt sich mit der Rezeption

des kirchlichen Beitragsgesetzes und mit dem Aufbau und dem Ausbau der Finanzkammern in den einzelnen österreichischen Diözesen. In ihrer Gesamtheit vermitteln die einzelnen Beiträge einen umfassenden Einblick in die Mühen der Bewältigung der neuen Situation der katholischen Kirche unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. Sie zeigen gleichermaßen die positiven und negativen Seiten, die sich mit dem Kirchenbeitragswesen erfahrungsgemäß ergeben haben.

Der Rahmen einer Rezension gestattet es naturgemäß nicht, den inhaltlichen Reichtum eines derartigen Sammelbandes auch nur andeutungsweise zu umreißen.

Der Teil I, »Kirchenbeitrag. Historische Tatsachen und Entwicklungen« (S. 31–266), enthält elf Abhandlungen, die sich einleitend mit der Geschichte der Kirchenfinanzierung in Österreich im Mittelalter und in der Neuzeit und in ihrem Hauptteil mit dem Entstehen und den Auswirkungen des österreichischen Kirchenbeitragsgesetzes bis zur Gegenwart befassen. Exemplarisch hingewiesen werden soll hier lediglich auf die Abhandlung des Sekretärs der Österreichischen Bischofskonferenz und Militärordinarius von Österreich, Titularbischof Alfred Kostecky, Das Kirchenbeitragsgesetz. Seine Entstehung und Auswirkung bis heute (S. 123–135), sowie auf den großangelegten Beitrag des Herausgebers Hans Paarhammer, Die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat auf der Grundlage des Konkordatsrechts (S. 189–252).

Ein über Österreich hinausreichendes Interesse können die Beiträge des Teiles II, »Kirchenbeitrag. Aktuelle Fragen und Vergleiche« (S. 269–480) beanspruchen. Darin befinden sich u. a. die folgenden Abhandlungen: Hans Paarhammer, Grundlagen und Grundsätze der kirchlichen Finanzwirtschaft auf der Ebene der Diözese (S. 269–301), Gerhard Fahrnberger, Die Beitragspflicht der Gläubigen im Lichte des II. Vatikanischen Konzils (S. 303–331), Christian Smekal, Kirchenfinanzierung zwischen Freiwilligkeit und Zwang – eine ökonomische Analyse (S. 333–346). Ferner behandeln Stephan B. Haering das deutsche Kirchensteuersystem (S. 347–357), der Bozener Generalvikar Josef

Michaeler in seinem umfassenden Beitrag die Änderung der Rechtsstrukturen in der Diözese Bozen-Brixen und den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Italien vom 15. 11. 1984 und seine Durchführung (S. 359–408) und der Warschauer Kanonist Remigiusz Sobanski die finanziellen Grundlagen des Wirkens der katholischen Kirche in Polen (S. 409–412). Mit dem Denkmalschutz befassen sich die beiden Abhandlungen von Johann Hirnsperger, Das neue kirchliche Gesetzbuch und die Kulturgüter (S. 453–466), und von Elisabeth A. Kandler-Mayr, Die Erweiterung einer denkmalgeschützten Kirche – Überlegungen zu § 5 Abs. 4 DSchG (S. 467–480).

Der kirchenhistorisch interessante Teil III »Kirchenbeitrag. Neun Diözesan-Finanzkammern berichten« enthält Darstellungen der Entstehung und der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Finanzkammern der österreichischen Diözesen und ihrer leitenden Persönlichkeiten (S. 483–603).

Teil IV enthält schließlich einen wertvollen und interessanten dokumentarischen Anhang von insgesamt 16 einschlägigen Dokumenten (S. 607–674), beginnend mit dem Wortlaut des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich des Reichsstatthalters in Österreich, Arthur Seyß-Inquart, vom 28. April 1939 (dazu Erläuterungen von Sebastian Ritter) und der zugehörigen Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Josef Bürckel, vom 20. Juni 1939 bis zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 und den drei Zusatzverträgen von 1969, 1976 und 1981 zum Vermögensvertrag vom 23. Juni 1960.

Wegen der großen Zahl der in diesem Bande vereinigten bedeutsamen kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Abhandlungen zu Grundfragen des kirchlichen Vermögens- und Vermögensverwaltungsrechts stellt diese Edition eine wichtige und wertvolle Bereicherung der kanonistischen Literatur zum kirchlichen Finanzwesen im allgemeinen und zur österreichischen Situation im besonderen dar. Keine Bibliothek, die die Gebiete »Kirchenrecht« und »Staatskirchenrecht« pflegt, und keine Dienststelle, die sich mit Fragen der kirchlichen Vermögensverwaltung befaßt, wird auf den Erwerb dieses bedeutsamen Sammelwerkes verzichten können.

Joseph Listl, Augsburg

Georg May, Ludwig Kaas. Der Priester, der Politiker und der Gelehrte aus der Schule von Ulrich Stutz, 3 Bde. (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 33–35), Verlag Grüner, Amsterdam 1981/82, XCV, 707 S.; X, 748 S.; XII, 613 S., insgesamt DM 330.–

Daß das umfangreiche Werk von *Georg May* so spät angezeigt wird, hat nach Auskunft des Verlegers seinen Grund in der Schwierigkeit, für ein so umfangreiches Opus geeignete Rezensenten zu finden. Diese Mitteilung ist umso bedauerlicher als der Gegenstand dieses Werkes sich als von beträchtlichem Gewicht erweist. *Ludwig Kaas* ist eine Persönlichkeit, die dem Kanonisten, der rechtsgeschichtlich arbeitet, vertraut ist. Bekannter noch ist sie dem Historiker, insbesondere dem Zeitgeschichtlicher. Denn der Name Kaas ist verknüpft (vor allem) mit der Endphase der Weimarer Republik und mit dem Abschluß des Reichskonkordats von 1933. Den Rombesuchern der fünfziger Jahre bleibt er durch seine Führungen zu den Ausgrabungsstätten unter der Peterskirche in Erinnerung. Kaas hat von der Mehrzahl der Gelehrten, die sich mit den genannten Ereignissen beschäftigt haben, keine guten Noten erhalten. Das ungünstige Urteil Brünings über seinen einstigen Weggefährten mag dazu beigetragen haben, daß der Trierer Prälat in das Zwielicht des Versagens und der Unzuverlässigkeit geriet. Der Verfasser des hier zu besprechenden Werkes gesteht (I, 11), daß er anfangs selbst unter dem Eindruck der strengen Zensuren stand, die Kaas erteilt werden. Aber im Laufe seiner Forschungen und beim Eindringen in die Umstände des Wirkens von Kaas wandelte sich seine Sicht; er gewann Verständnis für die Ziele und Motive des Handelns des Zentrumspolitikers. Seine Untersuchungen führten den Autor zu einem gerechten Urteil über den umstrittenen Mann (vgl. die Gesamtwürdigung III, 521–574).

Der *erste Band* schildert zunächst die Tätigkeit von Kaas als Wissenschaftler und Priester bis zum Jahre 1933. Dabei werden in einem umfangreichen Kapitel auch seine Beziehungen zu dem päpstlichen Nuntius in Deutschland, Eugenio Pacelli, behandelt (I, 165–224). Es schließt sich die Darstellung der politischen Betätigung bis zum Jahre 1932 (I, 285–707), vor allem als Außenpolitiker, an. Diese setzt sich im *zweiten Band*, in dem die Innenpolitik von Kaas beschrieben wird, fort. Breiten Raum nehmen die Fragen der Wehr-, der Kultur- und vor allem der Kirchenpolitik ein (II, 227–255, 257–322, 323–501). Hinsichtlich der letzteren wird, teilweise aus neu erschlossenen archivalischen Quellen, der Anteil